

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 4/07

18. Januar 2007

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-313/05

Maciej Brzeziński / Dyrektor Izby Celnej w Warszawie

DAS GEMEINSCHAFTSRECHT STEHT DER POLNISCHEN AKZISE ENTGEGEN, SOWEIT SIE GEBRAUCHTFAHRZEUGE, DIE ÄLTER ALS ZWEI JAHRE SIND UND AUS EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT IMPORTIERT WERDEN, STÄRKER BELASTET ALS BEREITS IN POLEN ZUGELASSENE FAHRZEUGE

Nach einem polnischen Gesetz von 2004¹ wird bei dem Kauf von Gebrauchtfahrzeugen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, eine Akzise (Verbrauchssteuer) erhoben. Diese Akzise fällt hingegen nicht bei dem Kauf eines bereits in Polen zugelassenen Gebrauchtwagens an, da für einen solchen die Akzise bereits bei der Erstzulassung des Fahrzeugs erhoben wurde. Bei Neuwagen und bei Gebrauchtwagen mit einem Alter von bis zu zwei Jahren beträgt die Akzise je nach Hubraum entweder 3,1 % oder 13,6 %. Bei Fahrzeugen, die älter als zwei Jahre sind, richtet sich der Abgabensatz nach dem Alter des Fahrzeugs und kann bis zu 65 % der Besteuerungsgrundlage erreichen.

Herr Brzeziński kaufte in Deutschland einen 1989 gebauten Volkswagen Golf, den er anschließend nach Polen einführte. Nach einer vereinfachten Anmeldung dieses in der Gemeinschaft vorgenommenen Fahrzeugkaufs hatte er als Akzise 355 PLN (polnische Zloty) zu entrichten. Da dies seiner Auffassung nach den Bestimmungen des EG-Vertrags zuwiderlief, beantragte er die Rückzahlung der Akzise.

Nachdem die Zollbehörden seinen Antrag abgewiesen hatten, erhob er eine Klage beim Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie. Dieses polnische Gericht legte dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen nach der Vereinbarkeit der Akzise mit dem Gemeinschaftsrecht zur Vorabentscheidung vor.

Der Gerichtshof erinnert in seinem Urteil zunächst daran, dass Art. 90 EG die vollkommene Wettbewerbsneutralität von inländischen Abgaben für bereits auf dem inländischen Markt befindliche und für eingeführte Waren gewährleisten soll.

¹ Gesetz vom 23. Januar 2004 über die Akzise (Dz. U. Nr. 29, Pos. 257) in der auf den Ausgangsstreit anwendbaren Fassung.

Im Rahmen seiner Prüfung der Frage, ob die polnische Akzise mit Art. 90 EG vereinbar ist, weist der Gerichtshof darauf hin, **dass die Wirkungen der Akzise, die auf aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Fahrzeugen lastet, mit den Wirkungen der restlichen Akzise zu vergleichen sind, die noch auf den schon auf dem polnischen Markt befindlichen Gebrauchtfahrzeugen lastet**, bei denen die Akzise schon bei ihrer Erstzulassung erhoben wurde.

Der Gerichtshof hat berücksichtigt, dass die Akzise für alle Fahrzeuge, die in Polen zugelassen werden, nur einmal erhoben wird, unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Gebrauchtwagen oder um im Inland gebaute oder aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Wagen handelt. Im Fall von Gebrauchtfahrzeugen, die erst später als zwei Jahre nach ihrem Bau verkauft werden, steigt der Satz der Akzise allerdings mit dem Alter des Fahrzeugs.

Dazu stellt der Gerichtshof fest, dass das vorliegende polnische Gericht zu prüfen hat, ob diese Erhöhung des Abgabensatzes nur Gebrauchtfahrzeuge aus einem anderen Mitgliedstaat als der Republik Polen belastet, während für Gebrauchtfahrzeuge, deren Erstzulassung in Polen erfolgte, die in ihren Wert eingeflossene restliche Akzise gleich bleibt.

Der Gerichtshof hebt dabei hervor, dass eine Steuerregelung nur dann mit Art. 90 EG vereinbar ist, wenn ihre Ausgestaltung es unter allen Umständen ausschließt, dass eingeführte Waren höher besteuert werden als gleichartige inländische Erzeugnisse, und sie damit in keinem Fall diskriminierende Wirkungen haben kann.

Der Gerichtshof kommt somit zu dem Ergebnis, dass **das Gemeinschaftsrecht einer Akzise entgegensteht, wenn ihr Betrag für Gebrauchtfahrzeuge, die älter als zwei Jahre sind und in einem anderen Mitgliedstaat als Polen erworben wurden, höher ist als der restliche Betrag der Akzise, der zu einem Teil des Verkaufswerts von gleichartigen Fahrzeugen mit Erstzulassung in Polen geworden ist.**

Der Gerichtshof hat schließlich entschieden, dass **die zeitlichen Wirkungen des von ihm erlassenen Urteils nicht zu begrenzen sind.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS DE EN FR HU IT PL SK SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-313/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*